FREIKIRCHE DER
SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN

HAUSORDNUNG

FÜR GEMEINDEGEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE DER SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN IN DEUTSCHLAND

Herzlich willkommen in unserem Gemeindehaus!

Wir freuen uns über unsere Gäste und über die Vielfalt unserer Gemeindegruppen. Ein gutes Miteinander ist aber nur möglich, wenn sich alle für den Erhalt und die Pflege der Räume verantwortlich wissen und sich um einen respektvollen und freundlichen Umgang untereinander bemühen. Wenn Du die folgenden Regeln beachtest, trägst Du entscheidend zum Hausfrieden bei! Wir wünschen angenehme und wertvolle Stunden in diesem Haus.

Vorbemerkung

Das Gemeindehaus ist eine Stätte der Begegnung aller Altersstufen der Adventgemeinde am Sabbat und an Werktagen. Das Gemeindehaus ist also ein Haus der Kirche auf der Grundlage des Evangeliums. Das Haus steht deshalb allen Gruppen und Kreisen der Adventgemeinde offen.

Auch anderen Gruppen kann das Gemeindehaus überlassen werden, sofern die Gemeinde es wünscht und die Grundstücksverwaltung es genehmigt und der jeweilige Belegungsplan und die nachfolgenden Bedingungen es zulassen. Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen genießen in jedem Fall Vorrang und dürfen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Belegung

Über die Belegung des Gemeindehauses entscheidet grundsätzlich der Gemeindeausschuss – in der Regel nach folgenden Gesichtspunkten:

Veranstaltungen der Gemeinde

Die Kosten für die regelmäßigen und unregelmäßigen Veranstaltungen der Adventgemeinde und ihrer Gruppen sind durch den Nutzungsbeitrag abgegolten. Die Benutzung der einzelnen Räume für die regelmäßigen Veranstaltungen wird im Zusammenwirken von Gemeindeleitung und den Leitern der Gruppen festgelegt. Eine unregelmäßige Benutzung sollte – um jede zeitliche und räumliche Überschneidung zu vermeiden – ca. 14 Tage vorher mitgeteilt werden.

Nutzungsüberlassung an Dritte

Für Veranstaltungen Dritter kann das gesamte Gemeindehaus oder einzelne Räume jeweils mit Foyer, Toiletten und optional Küche gegen einen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Veranstaltungen nicht dem Charakter des Hauses oder den Grundsätzen der Freikirche widersprechen. Die Veranstaltungen sind bei der Gemeindeleitung so frühzeitig anzumelden, dass der Gemeindeausschuss die Möglichkeit hat, in einer seiner ordentlichen Sitzungen über den Antrag zu entscheiden. In diesem Fall wird mit beiliegendem Vertrag eine Nutzungsüberlassung vereinbart, die über die Grundstücksverwaltung abgewickelt wird. Bei intensivem Gebrauch dieser Möglichkeit kann die Grundstücksverwaltung mit der Gemeinde auch andere Regelungen treffen.

Prinzipiell gilt für die Nutzung unserer Häuser – gleich durch wen – die nachfolgende Hausordnung, die auch ausgehangen werden soll.

Für die Zeit in unserem Haus wünschen wir einen gesegneten Aufenthalt.

Die Grundstücksverwaltung

FREIKIRCHE DER
SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN

HAUSORDNUNG

FÜR GEMEINDEGEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE
DER SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN
IN DEUTSCHLAND

Begriffsbestimmungen

Im Weiteren wird

- für die Kirchengemeinde der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten der Begriff **„Gemeinde"**,
- für alle Nutzer des Gebäudes, die auf Grund einer Nutzungsüberlassung Zutritt haben, der Begriff **„Nutzer"**,
- für alle sonstigen Personen die sich auf dem Grundstück aufhalten, **„Gäste"**,
- für alle Mitglieder und Angehörigen der Gemeinde, Nutzer sowie alle Gäste einheitlich **„Benutzer"**
- für Gebäude und Grundstücke einheitlich **„Grundstück"** verwendet,
- **hausrechtsbeauftragt** ist der Pastor der Gemeinde, die Mitglieder der Gemeindeleitung, die Verantwortlichen Personen der Nutzer und der Veranstaltungsleiter,
- stellvertretend für den jeweiligen juristischen Eigentümer der Begriff **„Grundstücksverwaltung"**.

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Benutzer und sonstige Dritte auf dem von der Gemeinde genutzten Grundstück. Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Besucher der Anlage die Geltung der vorliegenden Hausordnung an.

Verhalten auf dem Grundstück

(1) Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, gestört oder belästigt werden, der Gottesdienst nicht gestört wird und die Einrichtungen und Anlagen nicht beschädigt werden. Auf die berechtigten Belange der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.
(2) Anordnungen von Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu befolgen.
(3) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
(4) **Das Rauchen und das Mitführen und Verzehren von Alkohol, Drogen und Waffen ist auf dem gesamten Grundstück verboten.**
(5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
(6) Fenster dürfen nur geöffnet werden, wenn sie gesichert werden. Beim Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
(7) Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
(8) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich.
(9) Alle Gäste sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind dem Veranstaltungsleiter mitzuteilen.
(10) Es darf nur so geparkt werden, dass kein Nachbar behindert wird.
(11) Die Grundstücksverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust von persönlichen Gegenständen. Das gilt auch für die Garderobe.
(12) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, die allgemeinen Unfallverhütungsregeln und die Brandschutzordnung sind einzuhalten.

Inventar und Einrichtung

(1) Jeder Raum ist so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde. Benutzte Räume sind zu reinigen, dabei ist die Pflegeanleitung der Fußböden zu beachten. Tische und Stühle sind in der für den Raum vorgesehenen Aufstellung anzuordnen.
(2) Die benutzte Ausstattung ist zu reinigen. Alle Haushaltsgeräte sind auszuschalten.
(3) Bei Küchenbenutzung sind Geschirr abzuwaschen und zurückzustellen, sowie die Arbeitsflächen gründlich zu reinigen.
(4) Benötigtes Geschirr, Gläser, Besteck, Töpfe steht gemäß Inventarliste zur Verfügung und sind nach Gebrauch wieder gereinigt zurückzustellen. (Benutzung von Ein-Weg-Geschirr und Ein-Weg-Flaschen sowie Dosen soll vermieden werden.)
(5) Geschirr- und Handtücher, Tischwäsche, Spülmittel und Wischlappen stellt der Benutzer selbst.

(6) Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses, insbesondere Stühle und Tische dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Für die Außenanlagen sind eigene Möbel vorhanden oder können mitgebracht werden.
(7) Die WC-Anlagen sind nach Absprache mit der Gemeinde zu reinigen.

Veranstaltungsende

Das Ende sämtlicher Veranstaltungen wird auf spätestens 23 h festgesetzt. Bis 24:00 h soll das Haus verlassen werden. Mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft sind die Fenster und Außentüren ab 9:00 h zu schließen und Veranstaltungen im Freien zu beenden. Musik und Unterhaltung sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

Müllvermeidung, Entsorgung

Der Rückbehalt von Abfällen und Verpackungsmaterial auf dem Grundstück ist grundsätzlich zu vermeiden. Für die Entsorgung hat der Benutzer zu sorgen. Restmüll und Wertstoffe aller Art sind in jedem Fall zu trennen.

Dekoration

(1) Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Die Dekorationen und Aufbauten sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen.
(2) Wände, Decken und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, starkes Klebeband oder ähnliches beschädigt werden.

Anbringen von Plakaten u.ä.

Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde und nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden.

Fundsachen

Fundsachen sind beim Veranstaltungsleiter abzugeben. Dieser leitet sie an die Ortsgemeinde weiter. Nicht abgeholte Fundsachen werden vorläufig verwahrt und nach 8 Wochen beim Kommunalen Fundbüro abgegeben.

Hausrecht

Der Gemeinde steht im Rahmen der für sie geltenden Regelungen in allen Räumen sowie auf allen Freiflächen das alleinige Hausrecht zu. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und Gästen wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt. Deren Anweisung und Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten; auch steht diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen zu.

Ahndung von Verstößen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann durch den Hausrechtsbeauftragten Hausverbot erteilt werden.
(2) Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.

Haftung

(1) Das Betreten des Grundstücks erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet weder die Grundstücksverwaltung noch die Gemeinde.
(2) Die Haftung Grundstücksverwaltung sowie der Gemeinde und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
(3) Die Haftung der Grundstücksverwaltung oder der Gemeinde ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
(4) Die Gäste haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
(5) Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem Besucher und dem Betreiber individualvertraglich schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen den vorgenannten Regelungen vor.

Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt mit dem 01.11.2016 in Kraft und kann von der Grundstücksverwaltung jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

15.10.2016 Grundstücksverwaltung

Brände verhüten !

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren !

Brand melden **WER** meldet ? **WO** brennt es ? **WAS** brennt ? **WIEVIEL** Verletzte ? **WARTEN** auf Rückfragen !		• **Feuerwehr Notruf: (0) 112**
In Sicherheit bringen	 	• Gefährdete Personen warnen, Menschen retten, Hilflose mitnehmen • **Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen schließen** • Gekennzeichneten Flucht – und Rettungswegen folgen • Bei Verrauchung der Fluchtwege Rauchabzugsauslöser im Treppenraum betätigen • Sind Rettungswege nicht benutzbar, rauchfreien Raum aufsuchen und sich am Fenster bemerkbar machen • Auf Anweisungen achten • Sammelplatz aufsuchen: _____
Löschversuch unternehmen		• Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten • Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil B

Verhaltensregeln für Mitarbeiter/innen, Nutzer und Besucher des Hauses
(Personen **ohne** besondere Brandschutzaufgaben)

1. Geltungsbereich:

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben im Brandschutz, der bei der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten beschäftigten und tätigen Personen, der Nutzer und Besucher des Hauses sowie der zur Instandhaltung beauftragten Unternehmen und deren tätigen Beschäftigten, zur Gewährleistung des Brandschutzes auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden selbst.

Sie gilt räumlich und fachlich für alle Innen- und Außenbereiche sowie persönlich für alle Beteiligten. Dazu gehören neben den Nutzern, Besuchern und den Beschäftigten auch die im Objekt zeitweise tätigen Unternehmen, auch die Selbständigen und die Arbeitgeber, die selbst tätig werden.

2. Wichtige Notrufnummern:

Feuerwehr	**112**
Notarzt, Rettungsdienst	**112**
Polizei	**110**

2.1. Hausleitung

Bei allen Notfällen im Zusammenhang mit Feuer, Gasaustritt, Überfall, Explosion, Unfall oder Bombendrohung ist in jedem Fall der Veranstaltungsleiter bzw. deren anwesende Vertretung zu alarmieren und auch im Nachhinein unverzüglich die Grundstücksverwaltung zu informieren.

2.2. Notrufschema

Beim Notruf ist es wichtig, ruhig und sachlich zu bleiben und sich knapp auf die nötigsten Aussagen zu beschränken. Verschaffen Sie sich vor dem Notruf einen kompletten Überblick über die Gesamtsituation.

Für den Notruf sollte das folgende „5-W-Schema“ angewendet werden:

- **Wer meldet den Notfall?**
- **Was ist passiert?**
- **Wo geschah der Notfall?**
- **Wie viele Verletzte?**
- **Warten auf Rückfragen**

3. Brandschutzordnung

3.1. Verhalten im Brandfall:

Verhalten bei Brandausbruch:

Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren und überstürztes Verhalten zu vermeiden. Unüberlegtes Verhalten kann zu Fehlverhalten und Panik führen. Jeder Brand (unabhängig von der Größe) ist sofort zu melden.

Grundsätzlich gilt:

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Erst Brand melden – dann Brand bekämpfen!
- Verspätete Brandmeldungen, nach erfolglosen eigenen Löschversuchen, erhöhen häufig das Schadensausmaß.

3.2. Brand melden

Ein Brand kann auf folgende Art gemeldet werden:

- Durch die Alarmierung der Feuerwehr über Telefon (Tel: 0-112) und zusätzlich, wenn vorhanden, über den internen Feueralarm bzw. manuellem Brandmelder – siehe Ziff. 3.3

3.3. Interner Feueralarm

Der Entdecker eines Brandes, informiert die unter Ziff.2.1 dieser Brandschutzordnung genannten Stellen. Der Feueralarm und die Räumung kann für einzelne Gebäudebereiche oder Bauabschnitte parallel direkt erfolgen.

3.4. Externer Feueralarm

Der externe Feueralarm wird telefonisch über Telefon (Tel: 0-112) bzw., wenn vorhanden, über manuelle Brandmelder ausgelöst. Der externe Alarm geht bei der Feuerwehrleitstelle ein. In diesem Fall stets in Ruhe auf Rückfragen warten und diese möglichst gezielt beantworten.

3.5. Maßnahmen bei der Gebäuderäumung

- Alle Personen – auch evtl. im Gebäude sich befindliche Besucher – haben das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten bzw. im Flucht- und Rettungsplan ausgewiesenen, beschilderten Rettungswege (Flure und Treppenräume) zu verlassen und sich auf dem Sammelplatz einzufinden. Dort ist auf weitere Anweisungen zu warten.
  Den Anweisungen des Einsatzleiters von Feuerwehr oder Rettungsdienst ist Folge zu leisten.
  Die Räumung kann auch für einzelne Gebäudeabschnitte erfolgen.

- Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Flur- und Rauchschutztüren zu schließen (aber nicht abzuschließen), um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern.

- Gefährdete Personen sind zu warnen und, sofern erforderlich und möglich, aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- Bei verrauchten Räumen möglichst in Bodennähe fortbewegen und soweit vorhanden, mit nassen Tüchern Mund und Nase bedecken.
- Benutzen Sie keine Aufzüge! Diese können durch Eintreten von Brandgasen in den Aufzugsschacht oder durch Stromausfall zur tödlichen Falle werden.
- Personen, denen eine gesicherte Flucht ins Freie nicht möglich ist, sammeln sich an den gekennzeichneten Notausstiegsfenstern und machen sich den Feuerwehrkräften gegenüber bemerkbar.

- Entstehungs- und Kleinbrände sind sofort zu bekämpfen. Hierbei sind die Bedienungsanweisungen der Feuerlöscher zu befolgen.
- Brandbekämpfungsmaßnahmen möglichst nie alleine durchführen. Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Auf Selbstschutz ist zu achten.
- Wenn mehrere Personen im Gebäude für Erstmaßnahmen zur Verfügung stehen, kann eine Person die Alarmierung einleiten, während die anderen Rettungs- und Löschversuche unternehmen.
- Bei Personen, die nicht selbständig das Gebäude verlassen können (z. B. Rollstuhlfahrer, geh- oder sehbehinderte Personen, Verletzte), ist bei der Räumung Hilfe zu leisten.

- Zufahrten und Zugänge für die Feuerwehr müssen unbedingt freigehalten werden.
- Vermisste oder verletzte Personen sind umgehend der Einsatzleitung zu melden.
- Die geräumten Gebäudeteile bzw. das geräumte Gebäude dürfen erst wieder auf Anweisung des Einsatzleiters und nach dessen Freigabe betreten werden.

3.6 Sammelplatz

Der Sammelplatz befindet sich:

_____

3.7 Brandbekämpfung mit tragbaren Feuerlöschern

Feuerlöscher befinden sich:

_____

_____

Allgemeinde Vorgehensweise:

1. Feuerlöscher aus der Halterung bzw. vom Standort entnehmen.
2. Feuerlöscher entsichern.
3. Druckhebel oder Schlagknopf bzw. Handrad der Treibmittelflasche betätigen.
4. Feuerlöscher in die Nähe des Brandortes bringen, mindestens jedoch ca. 3 m Abstand von diesem halten.
5. Schlauch am Griffstück oder an der Löschpistole fest in die Hand nehmen und auf den Brandherd richten.
6. Durch stoßweises Betätigen des Druckhebels oder der Löschpistole ist ein dosierter Einsatz des Löschstrahles möglich. ACHTUNG ! Feuerlöscher erst am Brandort betätigen.
7. Entleerte Feuerlöscher dürfen nicht mehr aufgehängt werden. Zwecks Neubefüllung sind diese unverzüglich dem jeweiligen Abteilungsleiter zu melden.

Folgende Hinweise sind dabei zu beachten:

- Brände **ruhender brennbarer Flüssigkeiten:** Nicht mit vollem Strahl auseinander treiben, sondern Löschwolke über den Brandherd legen.
- **Wasser und Strom** können unter ungünstigen Voraussetzungen zu einem tödlichen Stromschlag führen. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, bei Wasser und anderen Löschmitteln, die den Strom leiten können, Sicherheitsabstände einzuhalten. Bei Niederspannungsanlagen (Spannungen bis 1000 V) ist ein Abstand von 1 m (3 m bei Schaumlöschern und Wasserlöschern mit Vollstrahl) zwischen Austrittsdüse des Löschers und dem spannungsführenden Teil der Elektroanlage einzuhalten.

- Im Bereich von **Hochspannungsanlagen** sollte der Laie grundsätzlich gar nicht tätig werden. Unter Beachtung der DIN VDE 0132 darf an Hochspannungsanlagen nur Fachpersonal für Löscharbeiten tätig werden.
- Bei **KFZ** im Freien bzw. in Garagen: Nicht auf die geschlossene Motorhaube spritzen, sondern durch die Kühleröffnung oder von unten her löschen.
- Vorsicht beim **Öffnen geschlossener Türen**:
  1. Tür vorsichtig einen Spalt breit öffnen, dabei Deckung hinter dem Türblatt suchen.
  2. Kurzen Löschstrahl aus dem Feuerlöscher, dann die Tür weiter öffnen und Feuer bekämpfen.

- Löschen von **Fettbränden:** Erhitztes, brennendes Öl hat eine Temperatur von ca. 400 °C. Wird zum Löschen Wasser verwendet, so verdampft dieses explosionsartig (Siedeverzug) und reißt fein verteilte Ölteilchen mit sich, die dann in einer hohen Flammensäule weiter brennen.
- Bei **Gasbränden** versuchen Sie die Gaszufuhr zu unterbrechen. Sollte dies nicht möglich sein, lassen Sie das Gas mit den notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandausbreitung weiter brennen, bis die Zufuhr unterbrochen werden kann. Löschen Sie einen Gasbrand ohne die Gaszufuhr unterbrechen zu können, strömt das Gas unkontrolliert weiter aus und es kann zu folgenschweren Explosionen kommen.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen	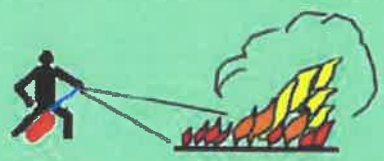	
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !	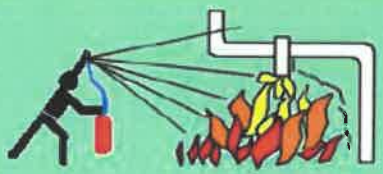	
Wandbrände von unten nach oben löschen !		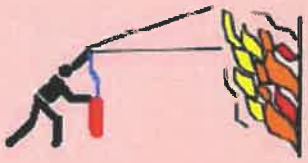
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !	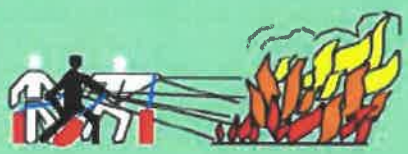	
Rückzündung beachten !		
Nach Gebrauch Feuerloscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen !		

3.8 Eignung von tragbaren Feuerlöschern

Arten von Feuerlöschern		A Feste, glutbildende Stoffe	B Flüssige oder flüssig werdende Stoffe	C Gasförmige Stoffe auch unter Druck	D Brennbare Metalle (Einsatz nur mit Pulverbrause)	F Brände von Speiseölen/-fetten
	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver	●	●	●	●	●
	Pulverlöscher mit BC-Löschpulver	●	●	●	●	●
	Pulverlöscher mit Metallbrand-löschpulver	●	●	●	●	●
	Kohlendioxidlöscher	●	●	●	●	●
	Wasserlöscher mit Zusätzen	●	●	●	●	●
	Wasserlöscher	●	●	●	●	●
	Schaumlöscher	●	●	●	●	●
	Fettbrandlöscher	●	●	●	●	●
	● = geeignet ● = nicht geeignet					

3.9 Handhabung sonstiger Löschgeräte bzw. Wandhydranten

In einzelnen, wenigen Häusern der Grundstücksverwaltung befinden sich außer den Handfeuer-löschern noch sonstige Löschgeräte bzw. Wandhydranten. Sie dienen in erster Linie den Beschäftigten in den entsprechenden Häusern zur Selbsthilfe im Brandfall und stellen eine wesentliche Ergänzung zu den vorhandenen Feuerlöschern dar. Handhabung und Eignung siehe Ziff. 3.8.

3.10 Löschen brennender Personen

Wichtigste Maßnahme ist, dass brennende Personen sofort abgelöscht werden. Hierbei ist der Einsatz von Wasser am besten, aber auch Feuerlöscher können eingesetzt werden.
Wenn kein Wasser zur Verfügung steht, ist es immer noch besser mit anderen Löschmitteln zu löschen, als die Person brennen zu lassen. Unter Umständen müssen weglaufende Personen zu Fall gebracht werden, um ein Ablöschen zu ermöglichen.

Sollte kein Wasser zur Verfügung stehen, ist beim Einsatz eines Feuerlöschers darauf zu achten, dass dieser nicht in das Gesicht gerichtet und ein Sicherheitsabstand von 1-2 Metern eingehalten wird.

3.11 Erste Hilfe bei Brandverletzungen

- Brandverletzungen sind nach Möglichkeit mit kaltem Wasser – bis zur Schmerzfreiheit (10-15 Minuten) - zu kühlen. Dies dient gleichzeitig der Schmerzlinderung und der Schockbekämpfung.
- Bei umfangreichen Brandverletzungen und bei Brandverletzungen mit Bewusstseinsverlust, ist unverzüglich der Notarzt zu alarmieren.
- Wurde bereits zu Beginn der Erstversorgung der Notarzt/Rettungsdienst gerufen, so werden die Rettungskräfte vermutlich bereits bei der Kaltwasseranwendung eintreffen. Ist dies nicht der Fall, so muss die Wunde mit Brandwundenverbandstüchern steril abgedeckt werden.
- Bei schweren Brandverletzungen ist die ständige Überprüfung von Bewusstsein, Puls und Atmung erforderlich.
- Die Kleidung über verbrannten Stellen ist vorsichtig zu entfernen. Sind jedoch Kleidungsteile eingebrannt, so verbleiben diese an Ort und Stelle und werden erst durch den Arzt entfernt. Man riskiert andernfalls eine Vergrößerung der Wunde.
- Kleinere Brandverletzungen sind mit Brandwundenverbandpäckchen zu versorgen, danach ist der nächste Durchgangsarzt aufzusuchen.
- Brandwunden dürfen nicht mit normalem Verbandsmaterial verbunden werden, da es zum Verkleben mit der Wunde kommen kann.
- Keine Anwendung von Hausmitteln wie Mehl, Salben, Puder oder Öl !
- Wenn der Verletzte bei Bewusstsein ist, kann ihm schluckweise Wasser zum Trinken gegeben werden.

3.12 Feuerwehrzufahrten

Zufahrten, Zugänge und Anfahrten für die Feuerwehr müssen immer freigehalten werden. Müssen im Gefahrenfall erst Hindernisse beseitigt werden, kostet dies Zeit und behindert sofortige Rettungsarbeiten, so dass Rettungsmaßnahmen unter Umständen zu spät kommen können.

In den Zufahrten besteht Halte- und Parkverbot.

3.13 Flucht- und Rettungswege

Nach der Arbeitsstättenrichtlinie „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" (ASR A2.3) sind nachstehende Fluchtwegbreiten zu gewährleisten und ständig freizuhalten (insbesondere auch durch die Bestuhlung im Gemeindesaal):

	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Breite (in m)
1	bis 5	0,875
2	bis 20	1,00
3	bis 200	1,20
4	bis 300	1,80
5	bis 400	2,40

Jeder Beschäftigte und Nutzer muss die für seinen Bereich in Frage kommenden Fluchtwege kennen. Dies ist auch für neu eingestellte Beschäftigte, Nutzer und Gäste wichtig. Die Fluchtwege sind mit grünen Rettungszeichen beschildert. Sie führen zu den Außentüren über die Flure und die Treppenräum ins Freie.

Sollte der erste Rettungsweg nicht mehr begehbar sein, so ist das Gebäude über den 2. Rettungsweg (Notausstiegsfenster) mittels Leitern der Feuerwehr zu verlassen. Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenräume) müssen ständig in voller Breite begehbar sein. Sie dürfen nicht durch Gegenstände (z.B. Abstellgut, Pflanzen, Möbel, Tische, Stühle, etc.), auch nicht vorübergehend, eingeengt werden.

Der Betrieb von elektrischen Betriebsmitteln, z. B. Kühlschränke, Kühltruhen, Fotokopierer, Rollwägen in Flucht- und Rettungswegen, ausgenommen der kurzzeitige Betrieb für Reinigungsarbeiten, ist untersagt. Das Abstellen von Fahrrädern, brennbaren Stoffen o. ä. in den Fluren und Treppenräumen ist generell verboten.

3.14 Rauch- und Brandschutztüren

Rauch- und Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Zwangsoffenhaltung durch Anketten oder einem Keil etc. ist verboten. Müssen diese Türen aus betriebstechnischen Gründen offen gehalten werden, so darf dies ausschließlich durch zugelassene Feststellanlagen (z. B. zugelassene Magnet-feststellanlagen) erfolgen, die im Brandfall automatisch diese Türen schließen. Der Schließbereich dieser Türen ist ebenfalls ständig freizuhalten. Das Verkeilen oder außer Funktion setzen von Rauch- und Brandschutztüren ist verboten.

3.15 Alarmierungs- und Löscheinrichtungen

Die Feuerlöscheinrichtungen sind mit dem angeführten Brandschutzzeichen nach

Unfallverhütungsvorschrift BGV-A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" gekennzeichnet. Bei Nachrüstungen müssen diese Kennzeichnungen stets sichtbar bleiben.

Brandmelder, Feuerlöscher und andere Löscheinrichtungen sowie sonstige Hinweisschilder dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

Alle Beschäftigten und Nutzer sowie alle im Hause tätigen Personen haben sich darüber zu informieren, wo sich in ihrem Bereich die nächsten Löscheinrichtungen befinden. Sie haben sich mit der Handhabung der Löscheinrichtungen vertraut zu machen und an den entsprechenden Unterweisungen teilzunehmen.

Brandschutzmängel sind unverzüglich dem Hausleiter, der Gemeindeleitung bzw. der Grundstücksverwaltung sowie dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

3.16 Brandverhütung

- Aller Häuser der Siebenten-Tags-Adventisten sind nikotinfrei zu betreiben.
- In Papierkörbe und Mülleimer dürfen keine glimmenden Gegenstände und Streichhölzer geworfen werden.
- Hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten nach Betriebssicherheitsverordnung (früher „brennbare Flüssigkeiten" der Gefahrklassen AI, AII und B nach der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten) dürfen an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in geeigneten zugelassenen Behältnissen von höchstens 1 Ltr. Nennvolumen aufbewahrt werden. Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Größere Mengen sind in den hierfür vorgesehenen Bereichen oder in Sicherheitsschränken nach DIN 12925 Teil 1 bzw. EN 14470-1 zu lagern.
- Das Abbrennen von z.B. Kerzen und anderem Brandgut ist nur unter Aufsicht und permanenter Anwesenheit des Veranstaltungsleiters oder einer von ihm beauftragten Person gestattet.
- Im Heizungsraum dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden.
- Wand- und Deckendurchbrüche sind nach Abschluss von Arbeiten mit zugelassenem Material, z.B. Brandschutzmörtel, wieder ordnungsgemäß zu verschließen. Die Vorgaben bezüglich der Bau- und Renovierungsarbeiten aus dem Brandschutzkonzept sind zu beachten.

3.17 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Mehrfachsteckdosen mit starr angebautem Stecker dürfen nach den VDE-Vorschriften nicht mehr verwendet werden.

Zulässig ist die Verwendung von VDE- und GS-geprüften Mehrfachsteckdosenleisten. In eine bereits angeschlossene Mehrfachsteckdosenleiste darf keine weitere Mehrfachsteckdosenleiste angeschlossen werden. Es ist darauf zu achten, dass die maximal zulässige Anschlussleistung pro Stromkreis nicht überschritten wird.

Es dürfen sicherheitstechnisch einwandfreie elektrische Geräte verwendet werden. (vgl. BGV A3)

3.18 Sicherheit bei feuergefährlichen Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten sind z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen etc. Werden feuergefährliche Arbeiten durchgeführt, sind besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten:

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung bei der Grundstücksverwaltung einzuholen (Feuererlaubnisschein).

Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsbeginn:

- Beauftragender, Ausführender und Beaufsichtigender haben sich genau über die Örtlichkeit zu informieren.
- Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände (auch Staubablagerungen) aus dem Gefahrenbereich (etwa 10 m Umkreis).
- Abdecken nicht beweglicher brennbarer Gegenstände (Holzbalken, -wände, -decken, -fußböden und Maschinen) mit nichtbrennbaren Materialien.
- Bereitstellung von geeigneten Löschgeräten (Feuerlöscher, Löschschlauch etc.) vor Ort.
- Können brennbare Stoffe nicht entfernt werden, ist eine Brandwache vor Ort erforderlich.
- Die Brandwache wird vom Beauftragten/Durchführenden gestellt. Ist ihm dies nicht möglich, kann eine Brandwache auch durch die STA gegen Berechnung gestellt werden. Dem jeweils Beauftragten Unternehmen wird die Bereitstellung der Brandwache in Rechnung gestellt.
- Entfernen brennbarer Umkleidungen und Isolierungen von Rohrleitungen und Behältern.
- Behälter, an denen feuergefährliche Arbeiten ausgeführt werden, sind zuvor auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Enthielten diese brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe oder ist der Inhalt nicht mehr festzustellen, sind sie vor Beginn der Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder Inertgas (Stickstoff, CO_2) zu füllen.
- Ausführende und Brandwache haben sich über den Standort des nächsten Notruftelefons und den nächsten Feuerlöscher Standort zu informieren.

Durchführung feuergefährlicher Arbeiten:

- Es ist darauf zuachten, dass sich brennbare Gegenstände oder Stoffe nicht durch Flammen, Funken, Wärmeleitung etc. entzünden.
- Arbeitsstelle und Umgebung sowie gefährdete benachbarte Bereiche, Zwischendecken und andere Hohlräume ständig kontrollieren.
- Bauteile, die durch Wärmeleitung gefährdet sind, mit Wasser kühlen.
- Im Brandfall sofort Arbeit einstellen, Sicherheitsleitstelle alarmieren, sofort Löschmaßnahmen einleiten.

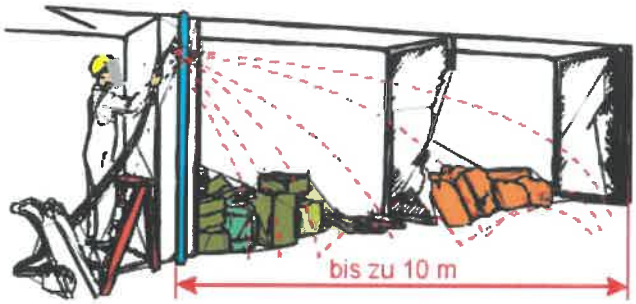

Funken durch Schleifen und Schweißperlen können bis zu 10 m weit fliegen

Abschluss der Arbeiten:

- Umgebung der Arbeitsstelle und benachbarte Bereiche wegen möglicher Wärmeleitung mehrmals sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmungen, Glimmstellen oder Brandnester kontrollieren. Bei verdächtigen Wahrnehmungen sofort Feuerwehr alarmieren.
- Kontrolle in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchführen, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann.

3.19 Verhalten bei Gasgeruch

Vorsicht Explosionsgefahr!

Es ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren und überstürztes Verhalten zu vermeiden. Unüberlegtes Verhalten kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Alle gefährdeten Personen stets und unverzüglich informieren.

Es sind möglichst kurze und genaue Angaben über das Schadensereignis zu machen.

Anrufe immer außerhalb des Gefahrenbereiches tätigen. Explosionsgefahr! Auch kein Handy innerhalb der Gefahrenzonen benutzen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr und des Energieversorgers sind nach Möglichkeit folgende Maßnahmen zu treffen:

- Zündquellen vermeiden.
- Nicht rauchen.
- Keine Schalter, Stecker, Telefon, Handy oder offenes Feuer und Licht benutzen.
- Gefährdete Personen sind zu verständigen und aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- Selbstschutz beachten.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen.
- Fenster und Türen öffnen, für Durchzug sorgen!
- Gebäuderäumung nach Anweisung durchführen. Alle Personen haben das Gebäude unverzüglich über die beschilderten Rettungswege (Flure und Treppenräume) zu verlassen, sich auf dem Sammelplatz einzufinden und auf Anweisungen zu warten (siehe auchZiff. 3.6). Personen, die nicht selbständig das Gebäude verlassen können (z. B. Rollstuhlfahrer, geh- und sehbehinderte Personen), ist bei der Räumung Hilfe zu leisten.

3.20 Erste Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen

Verletzten bzw. Vergifteten aus dem Gefahrenbereich bergen, Selbstschutz beachten.

Der Ort für die Erstversorgung sollte so gewählt werden, dass ein schneller Abtransport möglich ist und weitere Hilfspersonen nicht in den Gefahrenbereich müssen. Der Ersthelfer muss sich, soweit erforderlich, selbst schützen (Schutzhandschuhe, Säureschutzkleidung, Atemschutz usw.).

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst alarmieren. Bei schweren Unfällen sofort Notarzt anfordern!
Tel: 0 - 112.

Einweisung organisieren: Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst sind vor und im Gebäude einzuweisen.

Allgemein sollte folgendes beachtet werden:

- Frischluftzufuhr ermöglichen.
- Beengte Kleidung öffnen.
- Benetzte Kleidungsstücke entfernen (gilt auch für die Unterwäsche).
- Bei Verätzungen der Haut: Verunreinigte Kleidung, auch Unterwäsche und Schuhe sofort ausziehen. Benetzte Haut mit viel Wasser spülen.
- Wenn Spritzer in die Augen geraten sind, Augen mit Augendusche mindestens 10 Minuten mit Wasser spülen. Dabei mit Daumen und Zeigefinger Lidspalt offen halten.
- Grundsätzlich gilt: Erst spülen, dann Augenklinik oder Augenarzt aufsuchen und Stoffdaten mitteilen!

4. Verhalten und Maßnahmen bei Bomben- und Gewaltandrohung

Bei einer Bomben- oder Gewaltandrohung und bei Wahrnehmung von verdächtigen Umständen, Personen oder Gegenständen ist sofort die Hausleitung, die Gemeindeleitung bzw. deren anwesende Vertretung sowie die in der Brandschutzordnung Teil C unter Ziff.1.3 genannten Personen zu verständigen. Die Räumung des Gebäudes erfolgt nur auf Anweisung und nach Rücksprache mit der Polizei. Durchführung der Räumung siehe Ziff. 3.5.

5. Verhalten bei Unfällen mit Brandvorkommnissen

Bei Arbeitsunfällen und Unfällen auf dem Weg von und zur Arbeit ist folgendes zu beachten:

Bei Arbeits- und Wegeunfällen ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen, sofern Art und Umfang der Verletzung oder des Gesundheitsschadens eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen. Ist bei berufsgenossenschaftlich Versicherten damit zu rechnen, dass die Verletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt, muss die Vorstellung beim Durchgangsarzt erfolgen.

Bei schweren Verletzungen ist ein sofortiger und schonender Transport unter Einschaltung des Rettungsdienstes oder Notarztes ins Krankenhaus zu veranlassen. Bei Verletzungen in nur geringem Umfang kann der Verletzte auch selbst transportiert werden.

Liegt offensichtlich eine Augen-, Hals-, Nasen-, oder Ohrenverletzung vor, ist der Verletzte nicht dem Durchgangsarzt sondern dem nächsten erreichbaren Facharzt vorzustellen.

Bei Unfällen, die zu mehr als 3 Tagen Arbeitsunfähigkeit einer Person führen, muss eine Unfallanzeige beim zuständigen Unfallversicherungsträger vorgelegt werden.

5.1 Hinweise zur Ersten Hilfe auch im Brandfall

Erste Hilfe-Leistungen sind nicht nur moralische sondern auch rechtliche Pflichten jeden Bürgers. Jeder ist zur Ersten Hilfe-Leistung verpflichtet!

Eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten und regelmäßig geschulten Ersthelfern ist auszuweisen. Sie werden im Anhang Ersthelfer aufgelistet.

Genormte Verbandskästen sind an Erste Hilfe-Stationen bereitzuhalten.

Die Erste Hilfe-Stationen sind auszuweisen.

Alle Erste Hilfe-Leistungen sind im Formular im Verbandskasten oder am Empfang zu dokumentieren.

Die Aufbewahrungsstellen der Verbandsmittel sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch nebenstehendes Symbol zu kennzeichnen.

6. Übernachtungen im Gebäude

Auf Grund der genehmigten Nutzung des Gebäudes sowie des erhöhten Gefährdungs- und Brandpotentials sind Übernachtungen im Hause grundsätzlich nicht erlaubt.

Im Rahmen besonderer Veranstaltungen (insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit) kann ausnahmsweise in solchen Räumen übernachtet werden, die über zwei geeignete und unabhängig voneinander führende Flucht- und Rettungswege verfügen.

Soll eine regelmäßige Übernachtung im Hause stattfinden, ist hierzu vorab zwingend Rücksprache mit der Grundstücksverwaltung zu halten und eine Genehmigung schriftlich zu vereinbaren.

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil C

Für Personen **mit** besonderen Brandschutzaufgaben – u. a. Brandschutzbeauftragte, Ersthelfer als Brandschutzhelfer, Hausverantwortliche und deren Vertreter siehe Ziff. 1.3.

1. Spezielle Verhaltensmaßnahmen

Sofern möglich und notwendig, sollten folgende weitere Maßnahmen getroffen werden:

- Feststellen, ob ortsfeste Brandmeldeanlagen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgelöst haben.
- Betätigen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in den Treppenräumen.
- Druckgasbehälter, brennbare Flüssigkeiten und sonstige brennbare Stoffe aus gefährdeten Bereichen entfernen.
- Absperren von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Abschalten von Lüftungs- und Klimaanlagen und Abzügen.
- Elektrische Anlagen abschalten (Betriebselektriker hinzuziehen).
- In Werkstattbereichen abschalten der elektrischen Energie mittels NOT–AUS-Schalter.
- Öl- und Druckluftleitungen absperren.
- Maschinenanlagen außer Betrieb setzen.
- Die geräumten Gebäudeteile dürfen erst wieder auf Anweisung und nach Zutrittsfreigabe durch die jeweiligen Einsatzleiter, Polizei betreten werden.

1.1 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

Beim Eintreffen der Feuerwehr ist die Einsatzleitung durch anwesende orts- und sachkundige Personen einzuweisen und auf besondere Gefahren hinzuweisen.

Insbesondere ist Auskunft zu geben über:

- Lage der Brand- bzw. Schadensstellen
- Ausdehnung des Brandes bzw. Schadensereignisse
- Gefährliche Stoffe
- Zugang zum Brandherd
- Vermisste und gefährdete Personen
- Behinderte Personen, die sich noch im Gebäude befinden
- Lage der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

Den Anweisungen der Einsatzleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Wenn Sie einen Brand entdecken, müssen Sie entscheiden, nach welcher der oben angegebenen Möglichkeiten und ggf. auch in welcher Reihenfolge Sie handeln. Aufgrund verschiedener möglicher Gefahrenlagen gibt es kein für alle Fälle gültiges Handlungsschema.

1.2 Verhalten und Maßnahmenbei Bomben- und Gewaltandrohung

Bei einer Bomben- oder Gewaltandrohung und bei Wahrnehmung von verdächtigen Umständen, Personen oder Gegenständen ist sofort der Veranstaltungsleiter und die Gemeindeleitung zu verständigen. Die Räumung des Gebäudes erfolgt nur auf Anweisung der Polizei bzw. Rettungs-organisation.

Die Räumung der betroffenen Gebäudeteile erfolgt nur nach Rücksprache mit der Polizei.

Werden Gegenstände gefunden, die im Verdacht stehen, Spreng- und/oder Brennstoffe zu enthalten, von denen eine besondere Gefährdung ausgeht, so sind diese nicht zu berühren. Jede Verlagerung oder Einwirkung auf den Gegenstand hat zu unterbleiben, da dieser eine jederzeit ansprechende, insbesondere auch bewegungsempfindliche Zündauslösung besitzen kann.

1.3 Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Hausleitung, die Gruppen- bzw. Jugendleiter, Veranstaltungsleiter, Seminarleiter sowie bei Schulen die Schulleitung; außerdem die Gemeindeleitung und in allen Fällen deren anwesende Stellvertreter.

Brandschutzbeauftragter:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Erst-/Brandschutzhelfer:

_____

_____

_____

_____

_____

Diese Brandschutzordnung ist Bestandteil der Hausordnung.